

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 8

Hamburg, den 31. März 1941

Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1941

Als weitere Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung im Kriege wird die Kirchenhauptkasse hiermit angewiesen, von der Aufstellung eines Voranschlages für das Rechnungsjahr 1941 in bisheriger Form abzusehen.

Ich ordne demgemäß folgendes an:

Für das Rechnungsjahr 1941 gelten grundsätzlich die im Voranschlag 1940 festgelegten Einnahmen und Ausgaben. Die Kirchenhauptkasse und die gesamtkirchlichen Ämter mit eigener Rechnungsführung sind ermächtigt, Ausgaben im Rahmen der im Voranschlag 1940 vorgesehenen Bewilligungen auch im Rechnungsjahr 1941 zu leisten.

Für die Durchführung ist folgendes zu beachten:

1. Das für 1940 veranschlagte Kirchensteueraufkommen wird auch im Rechnungsjahr 1941 erreicht werden.
2. Die Gemeinden erhalten gemäß meiner Anordnung, betreffend den Voranschlag der Gemeinden für 1941 (GVM. 1940, Seite 106) die Mitteilung, über welche Mittel sie im Rechnungsjahr 1941 verfügen können.
3. Die Mehrbeträge für die neu zu berechnenden Gehälter stehen einschließlich der Nachzahlungen zur Verfügung.
4. Ich behalte mir die Einrichtung neuer Pastorenstellen vor.
5. Kontenverschiebungen zwischen den mit einem Buchstaben geführten Unterkonten des Etats der Kirchenhauptkasse sind auch im Rechnungsjahr 1941 nicht zulässig. Das gleiche gilt für die Konten der gesamtkirchlichen Ämter, die im Etat der Kirchenhauptkasse mit einer Ziffer geführt werden.
6. Ausgaben des Voranschlages 1940, die im Rechnungsjahr 1941 nicht erforderlich werden, sind in der Abrechnung der Kirchenhauptkasse für 1941 als erspart nachzuweisen. Von einer Festlegung der Beträge im Rahmen dieser Anordnung wird abgesehen.
7. Ausgaben, die im Voranschlag 1940 nicht vorgesehen sind, die aber für 1940 nachbewilligt wurden, sind für 1941 erneut nachzubewilligen, wenn die Ausgaben auch für 1941 geleistet werden müssen.
8. Ausgaben, die im Voranschlag 1940 nicht oder nur mit einem geringeren Teilbetrag vorgesehen sind, für die jedoch Anträge auf erstmalige oder erhöhte Einsetzung in den Voranschlag 1941 vorliegen, sind wie Nachbewilligungsanträge zu behandeln.

9. Die im Voranschlag 1940 unter Konto 23 — Jahresbeiträge und Unterstützungen an kirchliche Anstalten und Vereine — vorgesehenen Bewilligungen gelten auch für das Rechnungsjahr 1941, wenn entsprechende Anträge für 1941 vorliegen. Im übrigen ist nach den Ziffern 7 und 8 zu verfahren.
10. Eine Erhöhung der Mittel gegenüber dem Voranschlag 1940 ist nur in ganz besonderen Notfällen zuzulassen.
11. Außerordentliche Ausgaben sind nicht vorzusehen.
12. Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 1941 ist von der Kirchengauptkasse und den gesamtkirchlichen Ämtern in der üblichen Form abzurechnen.

Der Landesbischof

Tügel